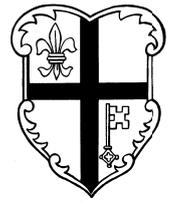


# — Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 12. November 2018	Nummer: 12
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
36	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	101
37	Hinweisbekanntmachung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vom 30.10.2018, Nummer 18, S. 145, gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	102
38	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2019	102
39	2. Änderungssatzung vom 12.11.2018 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016	103
40	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)	105

**Bekanntmachung  
über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gegenüber dem Bürgermeister der Hansestadt Medebach schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, Zimmer 214, 1. OG, 59964 Medebach, erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

37

### **Hinweisbekanntmachung**

Im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vom 30.10.2018, Nummer 18, S. 145, ist gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Hallenberg und der Stadt Medebach zur Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde durch die Stadt Hallenberg öffentlich bekannt gemacht worden.

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Medebach, 08.11.2018

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

38

### **Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 12.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Zimmer 220, Österstraße 1, 59964 Medebach, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, zu erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Hansestadt Medebach in öffentlicher Sitzung.

Medebach, 12.11.2018

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## **2. Änderungssatzung vom 12.11.2018 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NRW 2061), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 19.10.2016, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 beschlossen:

### Artikel I

Der § 2 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseiten/Frontlänge (Abs. 1-3) 1,39 Euro.“

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 12.11.2018 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 12. November 2018  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 2. Änderungssatzung vom 12.11.2018 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 08. November 2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 12. November 2018  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

### 1. Inhalt der 3. Änderung

Zur Ermöglichung der städtebaulich gewünschten Bebauung der unbebauten Grundstücke bzw. zur evtl. Nutzungsänderung bebauter Grundstücke ist eine Umwidmung der bisher festgesetzten WR-Nutzungen in eine eingeschränkt zulässige WA-Nutzung zwingend geboten. Nach § 4 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB sind im Plangebiet zukünftig folgende Nutzungen zulässig:

1. Wohngebäude
2. die für die Versorgung des Plangebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften und
3. ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Für die Zulässigkeit weiterer Nutzungen (z.B. für die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) besteht aufgrund fehlendem ständigen, tragfähigen Versorgungsbedarf keine standörtliche Ansiedlungsnotwendigkeit und –fähigkeit.

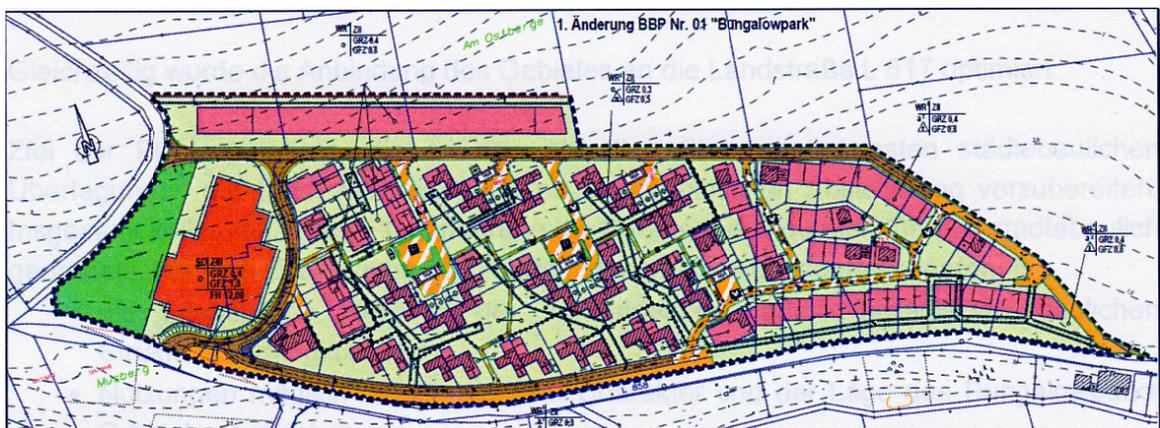
Das bisher festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird auch für WA-Nutzung nicht geändert. Auch werden die bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und die Baugrenzen nicht verändert.

### 2. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 08.11.2018 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach wird nachfolgend dargestellt:



#### **4. Verfahren**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt gemäß § 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB.

#### **5. Entfall der Umweltprüfung und des Umweltberichtes**

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung.

Nach § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung an die Zielsetzungen der Hansestadt Medebach.

#### **6. Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 13 Abs. 2, Ziffer 1 BauGB verzichtet die Hansestadt Medebach auf die frühzeitige Beteiligung i.S.d. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach (Planzeichnung einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

**19. November 2018 bis einschl. 21. Dezember 2018**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus (Offenlage). Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 01 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Medebach, 09. November 2018

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche